



An
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0024-I/4/2014

**Betreff: Zu GZ. BMJ-Z12.119/0002-I 5/2014 vom 28. April 2014
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das
Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das
Gerichtsgebührengesetz und die Insolvenzordnung geändert werden
(Exekutionsordnungs-Novelle 2014 – EO-Nov. 2014);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 23. Mai 2014)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 28. April 2014 unter der Geschäftszahl BMJ-Z12.119/0002-I 5/2014 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2014 – EO-Nov. 2014), binnen offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Sinne einer Bruttodarstellung aller finanzieller Auswirkungen wären die erwarteten Mehrausgaben durch die Indexanpassung der Vergütungen der Gerichtsvollzieher sowie des Fahrtkostenersatzes und die erwarteten Mindereinzahlungen durch die Indexanpassung der Vollzugsgebühren in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuführen.

Weiters wird angemerkt, dass bei der Maßnahme 2 beim Ausgangszustand die Anzahl der Pfändungen und Zahlungen fehlt. Diese ist notwendig um zum Evaluierungszeitpunkt festzustellen, ob der erwartete Anstieg auch tatsächlich eingetreten ist.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen enthält der vorliegende Gesetzesentwurf zudem Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltungskosten auslösen, die aber in der vorliegenden WFA nicht nachvollziehbar dargestellt und ermittelt wurden.

Insbesondere wird durch den gegenständlichen Entwurf eine Stärkung der Rechte prozessunfähiger Personen im Zwangsversteigerungsverfahren sowie rechtliches Gehör im Aufschiebungsverfahren und Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens erwirkt. Durch diese Maßnahmen werden jedoch in § 187a EO Informationsverpflichtungen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger festgelegt. Diese wurden aber nicht in der WFA berücksichtigt und sollten daher ergänzt werden.

Das Bundesministerium für Justiz wird daher zusammenfassend ersucht, die notwendigen Anpassungen bzw. Ergänzungen entsprechend der vorliegenden Stellungnahme vorzunehmen und die WFA vor Einbringung in den Ministerrat erneut dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

20.05.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)